

Entwurf einer Information zur Reform der Europäischen Strukturfonds 2007 – 2013 des FA IV für den Hauptausschuss der BAG Jugendsozialarbeit

1. Einführung

Die Europäische Kommission legte Mitte Juli 2004 die Vorschläge für die Verordnungen zur zukünftigen Kohäsionspolitik für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 vor. Dazu gehören u.a. die allgemeine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für alle Strukturfonds sowie gesonderte Verordnungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Das allgemeine Ziel der europäischen Kohäsionspolitik ist es, die steigenden sozioökonomischen Disparitäten zwischen den Regionen der EU zu verringern und zu mehr Beschäftigung und besserem Qualifikationsniveau in den Mitgliedstaaten der EU beizutragen. Sie ist die einzige EU-Politik, die ausdrücklich auf die Beseitigung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten abzielt.

Die Vorschläge befinden sich zurzeit im Abstimmungsverfahren auf europäischer Ebene und sollen bis Ende des Jahres 2005 verabschiedet werden, um dem Programmplanungsverfahren und der Entscheidung über die Umsetzung der Europäischen Strukturfonds in den Mitgliedstaaten genügend Zeit einräumen zu können. Der ESF, und zunehmend der EFRE, beeinflussen seit der grundlegenden Reform in 1988 in hohem Maße die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit, insbesondere die Jugendberufshilfe. Die Förderungen der EU im Bereich der beruflichen Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung benachteiligter junger Menschen sind für die Träger in Deutschland von zentraler Bedeutung, vor allem gilt dies für Ostdeutschland. Um die Ausrichtung der Strukturfondsförderung der EU nach 2007 weiter an den Bedürfnissen der jungen Menschen und den Rahmenbedingungen der Träger orientiert zu wissen, ist es notwendig, den Diskussionsprozess von Seiten der BAG Jugendsozialarbeit frühzeitig mit zu beeinflussen.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Strukturfondsförderung nach 2007

Die zukünftige Kohäsionspolitik der EU soll auf die drei folgenden Ziele konzentriert werden: „Konvergenz“ (das jetzige Ziel 1), „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (jetzige Ziele 2 und 3) und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.

Der Vorschlag der Kommission sieht 336 Mrd. € für die siebenjährige Förderphase vor, davon 78,5% (264 Mrd. €) für das Konvergenzziel, 17,2% bzw. 57,9 Mrd. € für die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und 3,94% bzw. 13,2 Mrd. € für die Europäische

territoriale Zusammenarbeit. Mittelreduzierungen, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gesamtfinanzierung der EU bis 2013 potentiell möglich sind, könnten zur Einschränkung bzw. Wegfall des zweiten Ziels führen.

Eine Förderung europäischer Themen, wie die Beschäftigungsstrategie, die Bildungsziele der EU und die Strategie zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung weiterhin auch außerhalb des Konvergenzziels und eine ausreichende Mittelausstattung sind essentiell für eine erfolgreiche Kohäsionspolitik.

Für die Programmplanung sehen die Vorschläge einen stärkeren strategischen Ansatz vor. Das Ziel ist, die Umsetzung und Nutzung der Mittel aus den Fonds in den Mitgliedstaaten in einem „**Einzelstaatlichen Rahmenplan**“ besser als bisher an den politischen und fachlichen Themen und Zielen der EU zu orientieren. Für den ESF sind dies insbesondere die beschäftigungspolitischen Ziele (Beschäftigungswachstum, bessere Qualität von Arbeitsplätzen und Produktivität, Schaffung eines integrativen Arbeitsmarktes), die Reform der Bildungs- und Berufsbildungssysteme sowie die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung. Die Bewertung der strukturpolitischen Fortschritte der EU-Staaten soll regelmäßig durch das oberste Organ der EU, den Europäischen Rat bewertet werden.

Die bessere Abstimmung zwischen europäischen Beschäftigungs- und Bildungsstrategien und der Umsetzung der Europäischen Strukturfonds wird seitens der BAG Jugendsozialarbeit sehr begrüßt, weil damit mehr Innovation in der nationalen Umsetzung zu erwarten ist. Die Bundesländer fordern an der Erstellung der Pläne eng beteiligt zu werden. Um zu einer einheitlichen und abgestimmten Position zu kommen, sind dazu frühzeitig die Landesbegleitausschüsse einzubinden. Insgesamt müssen in den Prozess die Positionen der Verbände einfließen. Die BAG Jugendsozialarbeit ist insbesondere zu Art. 3c ESF (Soziale Eingliederung) gefragt.

Das Prinzip der „Partnerschaft“ wird durch die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat sowie regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Partnern der Zivilgesellschaft umgesetzt und zwar während der Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung der einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne und der operationellen Programme.

Entsprechend sind die Vertretungsstrukturen der Jugendsozialarbeit stärker als bisher auf der regionalen und nationalen Ebene in den Begleitausschüssen zu berücksichtigen. Dabei sind die verbandseigenen und innerstrukturellen Zugänge ebenfalls zu nutzen.

Aus den Erfahrungen mit den jetzt laufenden Gemeinschaftsinitiativen heraus strebt die Kommission wieder Monofondsprogramme an. Um einen integrativen Einsatz der Fonds in der Praxis zu gewährleisten, sollen es dem EFRE, wie auch dem ESF möglich sein, eine gewisse Marge (bis zu 10%) für Fördermaßnahmen außerhalb seines üblichen Förderbereiches einzusetzen.

Mit dieser Regel können auch aus dem Regionalfonds begrenzt arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen und aus dem ESF Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, was insbesondere integrierten Konzepten in sozialräumlich benachteiligten Gebieten zu gute kommen sollte.

Was die Beteiligungssätze der EU an den Operationellen Programmen angeht, so will die Kommission die unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Problemlagen stärker berücksichtigen. Die Regelsätze können bei besonderen Problemen erhöht werden.

Es wird gefordert, den Vorschlag der Kommission dahingehend zu erweitern, dass bei besonders sozial benachteiligten Gebieten und Zielgruppen der Interventionssatz um weitere 10% erhöht werden kann.

Der Vorschlag der Kommission sieht nur noch die Zulassung öffentlicher Mittel als Ko-Finanzierung vor, womit private Mittel nicht mehr als Komplementärfinanzierung anerkannt sind.

Die Bundesländer verhalten sich derzeit kritisch zu diesem Vorschlag. Die Definition „öffentliche Mittel“ muss im Rahmen der Programmgenehmigung vollständig geklärt werden. Ein Kompromiss könnte eine Quote für private Mittel darstellen. Auch wenn der Anteil der privaten Mittel an der Strukturfondsförderung bisher nur gering war, sollte diese Option beibehalten werden. Gerade für die Projektträger, die in immer höherem Maße selbst die Verantwortung für die Akquise der Kofinanzierung auf Projektebene übernehmen müssen, sind private Mittel in Zeiten rückläufiger öffentlicher Zuwendungen eine notwendige Alternative.

Die Ergebnisse aus den laufenden Gemeinschaftsinitiativen sollen in der Programmplanung für die neue Förderphase nach 2007 Berücksichtigung finden. In Deutschland sollten insbesondere die Erfahrungen und Resultate aus EQUAL und URBAN, die neue Integrationskonzepte und umfassende Lösungen für vom Arbeitsmarkt benachteiligte

Zielgruppen sowie benachteiligte Gebiete fördern, in die neuen Programme – sei es national oder auf Ebene der Bundesländer - einfließen.

3. Europäischer Sozialfonds

Die Europäische Kommission sieht für den ESF drei große Herausforderungen:

- die beträchtlichen Beschäftigungsunterschiede, soziale Ungleichheiten, Kompetenzlücken und den Mangel an Arbeitskräften in einer erweiterten Union;
- das zunehmende Tempo der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung aufgrund der Globalisierung und der Entwicklung der wissensbasierten Wirtschaft sowie
- den demographischen Wandel, der zu einem Rückgang und einer Überalterung der Arbeitskräfte geführt hat.

Die ESF-Interventionen sind deshalb eng eingebunden in die Strategien der Gipfel von Lissabon und Göteborg, d. h. es wird eine enge Verzahnung der Bereiche Beschäftigung (NAPempl), Bekämpfung sozialer Ausgrenzung (NAPincl) und den Bildungs- und Berufsbildungszielen angestrebt.

Die BAG Jugendsozialarbeit begrüßt das zentrale Ziel der Europäischen Kommission, eine verbesserte Verbindung zwischen dem ESF, der Europäischen Beschäftigungsstrategie und den vereinbarten Zielen der Union in Bezug auf die soziale Eingliederung sowie die Aus- und Weiterbildung her zu stellen. Diese Zielsetzung muss in der Umsetzung in Deutschland eine konsequente Anwendung finden.

Einzelne Artikel:

Art. 3: Geltungsbereich

Neben der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Ziele der EU (Art. 3 (1) a – b) geht es im neuen erweiterten Ansatz des ESF vor allem um die soziale Eingliederung von benachteiligten Personen und die Bekämpfung von Diskriminierungen. Diese sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

„Förderung von Konzepten für die Eingliederung von benachteiligten Personen, sozial ausgegrenzten Personen, Schulabbrechern, Minderheiten und Personen mit Behinderungen ins Erwerbsleben durch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit - u.a. im Bereich der Sozialwirtschaft -, begleitende Maßnahmen und geeignete soziale Hilfs- und Betreuungsdienste“ (Art. 3 (1) c) i).

Dieser Ansatz kann für die kommende Förderphase der Strukturfonds die Grundlage für die Arbeit mit den Zielgruppen der Jugendsozialarbeit in Deutschland bilden.

Art. 5 Verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und Partnerschaft

Die Kommission hebt für den ESF die Aspekte des verantwortungsvollen Verwaltungshandelns und der Partnerschaft besonders hervor. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Sozialpartner im Rahmen der Planung, Durchführung und Begleitung der Programme sowie eine angemessene Konsultation von Nichtregierungsorganisationen. Weitestgehend ist eine Übertragung der Durchführungsverantwortung von Programmen im Rahmen von Globalzuschüssen an die Sozialpartner im Bereich der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen sowie an Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen soziale Eingliederung und Gleichstellung von Frauen und Männern vorgesehen.

Die BAG Jugendsozialarbeit begrüßt die Vorschläge der Kommission, weil sie einen erheblich erweiterten Handlungsrahmen für die Entwicklung und die Umsetzung von geeigneten Programmen für die Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen ermöglichen. Die Mittelvergabe über Globalzuschüsse wird allerdings von den Bundesländern vor allem im Hinblick auf den zielgenauen Mitteleinsatz kritisch gesehen. Nach Ansicht der Länder kann dies nur gewährleistet werden, wenn möglichst wenig Partner beteiligt sind. Alternativ ist eine gezielte Programm- oder Projektförderung z.B. in einzelnen Bereichen der Wohlfahrtspflege vorstellbar. Auf diesem Wege könnten die ESF-Begleitausschüsse auf Ebene des Bundes und der Länder nicht mehr nur beratende sondern beschließende Organe werden.

Art. 6 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die BAG Jugendsozialarbeit begrüßt, dass die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Programmplanung, der Durchführung und der Begleitung in der selben Konsequenz wie bisher weiter geführt wird.

Art. 7 Innovation

Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden sind aufgefordert im Rahmen der operationellen Programme insbesondere auf die Förderung innovativer Maßnahmen hin zu wirken.

Die BAG Jugendsozialarbeit verweist auf die besondere Rolle des Bundes bei der Anregung und Weiterentwicklung sozial- und bildungspolitischer Schwerpunkte. Deutschland sollte die Möglichkeiten des ESF ausschöpfen, um eine sinnvolle Verknüpfung jugend-, sozial- und

bildungspolitischer Programme insbesondere für benachteiligte Jugendliche am Übergang von Schule und Beruf vor zu halten. Der Vorschlag zu einem Europäischen Pakt für die Jugend unterstreicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Einhaltung dieser Ziele. Das BMFSFJ trägt eine besondere Verantwortung, weil es die Schnittstelle zwischen den relevanten Politikbereichen bildet.

Art. 8 Transnationale Kooperation

Die EU-Kommission schlägt vor, in den jeweiligen Programmen transnationale Aktionen vorzusehen. Die Bundesländer sehen die Umsetzung transnationaler Maßnahmen derzeit eher optional und stellen entsprechende Kofinanzierungen nicht in Aussicht.

Die BAG Jugendsozialarbeit begrüßt die Absicht der Kommission über die Umsetzung transnationaler Maßnahmen vor allem in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und zur Förderung des gegenseitigen Lernens zu gelangen. Die BAG unterstützt die Bedeutung solcher Maßnahmen und fordert den Bund auf, sich für angemessene spezifische transnationale und operationelle Schwerpunkte bei der Programmplanung und –umsetzung einzusetzen.

